

## **INFORMATIONEN ZUR NOTBETREUUNG der RNR ab 11.1.2021**

### **Für welche Schülerinnen und Schüler wird eine Notbetreuung eingerichtet?**

Das Angebot richtet sich an Schüler\*innen der Klassen 5 bis 7, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung durch die Schule angewiesen sind.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?**

Eine dringender Betreuungsbedarf besteht, wenn beide Erziehungsberechtigte oder ein Alleinerziehender/eine Alleinerziehende in ihrer beruflichen Tätigkeit, egal ob außer Haus oder im Homeoffice, unabkömmlich sind und die Betreuung nicht leisten können und keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

Auch wenn ein Studium absolviert oder eine Schule besucht wird, wobei der Abschluss im Jahr 2021 angestrebt wird, kann man sein Kind in der Notbetreuung anmelden.

Auch wenn zu Hause die Situation zu eskalieren droht und das Kindeswohl beeinträchtigt ist, pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, Gründe sind, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

### **Wie läuft die Notbetreuung an der RNR ab?**

Die angemeldeten Schüler\*innen bekommen einen festen Platz im Computerraum zugewiesen, auf Abstand. Die Gruppe ist voraussichtlich jahrgangsgemischt. Die Aufsicht übernehmen Lehrkräfte der RNR, die teilweise parallel zur Aufsicht Ihren Fernunterricht halten müssen. Die Schüler\*innen arbeiten an ihren Schulaufgaben über Moodle. Sie können an BBB-Videokonferenzen nur als Zuhörer teilnehmen, müssen sich dazu aus Hygienegründen einen eigenen Kopfhörer mitbringen, der am PC eingesteckt werden kann.

Die Schüler\*innen arbeiten entsprechend ihrem Stundenplan an den Aufgaben. Sie müssen vor Benutzung der PCs die Hände regelmäßig desinfizieren und durchgehend eine Maske tragen.

Die Lehrkräfte achten auf regelmäßiges Lüften, alle 20 Minuten.

In den Hofpausen halten sich die Schüler\*innen im Pausenhof auf und können dort auf Abstand und zum Essen und Trinken ihre Maske abnehmen.

### **Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?**

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 10 Tage vergangen sind.

Ein Teilnahmeverbot besteht auch, wenn sie

- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht mehr, wenn die Quarantäne durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

### Wie beantrage ich die Aufnahme in die Notbetreuung?

Bitte schreiben Sie uns möglichst umgehend eine Mail an **notbetreuung@rnr-wn.de** und geben Sie in Ihrer Mail den Grund (berufliche Verpflichtungen unter Angabe Ihrer Arbeitszeit, ...) an.

Bitte teilen Sie in Ihrer Mail mit, **an welchen Tagen** Sie deshalb Bedarf an einer Notbetreuung in der RNR haben.

Die Startzeit und Endzeit an den jeweiligen Tagen richten sich nach dem Stundenplan Ihres Kindes.

Sie endet aber an allen Tagen spätestens um 12:50 Uhr, mit Ende der 6. Stunde.

Sie erhalten nach Eingang Ihrer Mail und Prüfung unsererseits eine Bestätigung.

Bitte beachten Sie:

Die Anmeldung zur Notbetreuung ab 11.1. muss bis Samstag, 9.1.21, 10 Uhr erfolgen.

gez. Stefanie Böhringer, 7.1.2021